



Dienstanweisung

zur Ausführung der Anlagenbuchhaltung



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Rechtscharakter, Zweck und Geltungsbereich	3
2 Aufgaben der Anlagenbuchhaltung	3
3 Zuständigkeiten	3
4 Erläuterungen	4
4.1 Anlagevermögen	4
4.2 Umlaufvermögen	4
4.3 Anlagespiegel	4
4.4 Geringwertige Vermögensgegenstände	4
4.5 Sonderposten	5
4.6 Anschaffungs- / Herstellungskosten	5
5 Aufgaben der Anlagebuchhaltung	6
6 Geschäftsablauf	6
7 Besonderheiten	7
7.1 Anlagen im Bau	7
7.2 Aktivierte Eigenleistungen	7
7.3 Pauschale Förderungen	7
7.4 Wertverbessernde Maßnahmen, nachträgliche AHK's	7
7.5 Wertverschlechterung, außerordentliche Abschreibung	7
7.6 Wertaufholung, außerordentliche Zuschreibung	8
7.7 Vereinfachungen (Festwerte, Gruppenwerte, Geringwertige Vermögensgegenstände)	8
8 Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Finanzbuchhaltung	8
9 Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung	9
10 Zusammenarbeit der Anlagenbuchhaltung mit den Organisationseinheiten	9
11 Neuanlage eines Anlagegutes	9
12 Buchungen auf Anlagegüter	9
13 Buchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten	10
14 Wertverbessernde Maßnahmen / nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten	10
15 Verkauf von Anlagegütern	10
16 Wertverschlechterung, außerplanmäßige Abschreibung, Wertaufholung, außerplanmäßige ordentliche Zuschreibung, Abgang (Entsorgung, Verschrottung) von Anlagegütern	10
17 Änderung der Anlagenzuordnung (Standorte, Kostenstelle/ -träger)	11
18 Geringwertige Vermögensgegenstände	11
19 Aktivierte Eigenleistungen	11
20 Sonderposten	11
21 Abschreibung des Anlagevermögens	12
22 Entscheidung bei strittige Fragen	12
23 Rechnungsprüfung	12
24 Inkrafttreten	12



1. Rechtscharakter, Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Dienstanweisung regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang der Anlagenbuchhaltung innerhalb der Stadtverwaltung Wipperfürth. Sie soll dazu beitragen, den Verwaltungsablauf einheitlich zu gestalten. Sie dient dem Ziel, die Aufgaben schnell und mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erfüllen.
- 1.2. Gesetzliche Bestimmungen sowie Verwaltungsvorschriften des Landes gehen den Bestimmungen dieser Dienstanweisung vor.

2. Aufbau der Anlagenbuchhaltung

- 2.1. Die Gliederung der Anlagenbuchhaltung erfolgt nach Anlagenklassen in Anlehnung an die Struktur des gesetzlich vorgeschriebenen Anlagenspiegels (§ 45 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung NRW).
- 2.2. Die Sonderposten werden ebenfalls in Anlehnung an die Struktur des Anlagenspiegels hinterlegt.
- 2.3. Aufgaben der Anlagenbuchhaltung
 - Lieferung des aktuellen Anlagevermögensbestandes für die Bilanz,
 - Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter,
 - Erfassung des Umlaufvermögens,
 - Entscheidung über die Aktivierungs- und Passivierungspflicht sowie über Bewertungs- und Wertveränderungsvorgänge,
 - Aufzeichnung der Bestände, der Zu- und Abgänge, sowie von Umbuchungen,
 - Aufzeichnung der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen,
 - Abbildung der Abschreibungen und Zuschreibungen sowie des Restbuchwertes,
 - Nachweis des Vermögens und Aufstellung eines Anlagenspiegels,
 - Unterstützung der Inventur,
 - Unterstützung der Haushaltsplanung (Ermittlung der Abschreibungen),
 - Unterstützung des Berichtswesens.

3. Zuständigkeiten

- 3.1. Die Anlagenbuchhaltung wird bei der Geschäftsbuchführung eingerichtet.
- 3.2. Die Inventur erfolgt auf Grundlage der Inventurrichtlinie der Hansestadt Wipperfürth vom 10.07.2013 durch die Organisationseinheiten unter Koordination durch die Geschäftsbuchführung.
- 3.3. Ein regelmäßiger Datenabgleich (mindestens einmal jährlich) zwischen dem Inventarisierungsverfahren und der Anlagenbuchhaltung wird durch die Geschäftsbuchführung in Verbindung mit den Organisationseinheiten sichergestellt.

4. Erläuterungen

4.1. Anlagevermögen

In das Anlagevermögen werden alle Anlagegüter aufgenommen, die dauernd der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dienen. Anlagevermögen liegt vor bei Gegenständen, die mindestens ein Jahr genutzt werden sollen, im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Wipperfürth stehen und selbständig verwertbar sind.



4.2. Umlaufvermögen

In der Anlagenbuchhaltung sind die Grundstücke der Gewerbegebiete sowie die Ökopunkte zu erfassen.

4.3. Anlagenspiegel

- Der Anlagenspiegel stellt die Entwicklung des Anlagevermögens detailliert dar.
- Der Anlagenspiegel ist eine Anlage zum Anhang des Jahresabschlusses.
- Er ist eine Konkretisierung des Anlagevermögens in der Bilanz.
- Die Werte sind erstmalig aus der Eröffnungsbilanz 2007 zu übernehmen und fortzuschreiben.
- Er enthält die Anlagegüter mit einem Restbuchwert, ausgehend von vorsichtig geschätzten Zeitwerten der Eröffnungsbilanz bzw. den späteren Anschaffungs- und Herstellungskosten.
- Veränderungen des Anlagevermögens im betroffenen Jahr, wie Zu-/ Abgänge oder Abschreibungen sowie die Umbuchungen werden in Spalten aufgeführt.

4.4. Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind

- bewegliche Vermögensgegenstände,
- die selbständig nutzungsfähig sind und
- die bei Kauf oder Herstellung durch Eigenanfertigung einen Anschaffungswert ohne Umsatzsteuer weniger als 410 € haben.

Auf eine Aktivierung von geringwertigen Vermögensgegenständen mit einem Wert ohne Umsatzsteuer bis 410,-€ wird das Aktivierungswahlrecht gem. § 33 IV GemH-VO wahlweise ausgeübt.

In der Anlagenbuchhaltung werden sie in der entsprechenden Anlageklasse mit einem Erinnerungswert geführt.

4.5. Sonderposten

Sonderposten (Schenkungen, Sachleistungen, Spenden, Beiträge und Zuwendungen) werden in der Regel zu dem aktivierten Anlagegut mit passiviert. Sie sind i. d. R. technisch mit der Anlagennummer des zugehörigen Anlagegutes verbunden.

Sonderposten bilden Zuwendungen und Beiträge für Investitionen bilanziell ab und werden anlagenbezogen gebildet.

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt analog zur jährlichen Abschreibungsrate des zugehörigen Anlagegutes. Von dieser Regel wird im Falle der vom Zuwendungsgeber festgesetzten Zweckbindungsfrist abgewichen. Die Dauer ist dem entsprechenden Bescheid des Zuwendungsgebers zu entnehmen.

Gebührenausschlässe werden durch die Finanzbuchhaltung verwaltet.

4.6. Anschaffungs- / Herstellungskosten

- Anschaffungskosten sind alle Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Anlagegut zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zwingende Voraussetzung für die Berücksichtigung als Anschaffungskosten ist dabei, dass eine konkrete Einzelzuordnung zum Vermögensgegenstand möglich ist. Die Anschaffungskosten setzen sich zusammen aus
 - dem eigentlichen Anschaffungspreis (i. d. Regel der Kaufpreis)
 - den Anschaffungsnebenkosten (Bezugskosten, Makler, auch Montage durch eigenes Personal = aktivierte Eigenleistungen u. a.) und



- den nachträglichen Anschaffungskosten.
- Anschaffungskostenminderungen (Rabatte, Skonti etc.) sind dabei wertmäßig zu berücksichtigen.
- Herstellungskosten umfassen alle Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten vorliegen. Drei Arten von Zugängen werden unterschieden:
 - Herstellung eines Gegenstandes (etwas vorher nicht Dagewesenes wird gefertigt).
 - Ein Gegenstand wird erweitert (= Substanzmehrung).
 - Eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Anlagegutes.
- Alle anderen Instandsetzungsmaßnahmen – unabhängig vom finanziellen Volumen – sind dagegen als Unterhaltungsaufwand zu buchen.
- Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte) für die Anlagegüter gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- / Herstellungskosten, soweit keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden.

5. Aufgaben der Anlagenbuchhaltungskraft

Die Aufgaben der Anlagenbuchhaltung sind:

- Kreditorische Buchung der Investitionsauszahlungen
- Sammlung und Auswertung der kreditorischen und debitorischen Belege zu den PSP-I
- Abrechnung der investiven Elemente des Produktstrukturplanes (PSP-I)
- Entscheidung über die Aktivierungs- und Passivierungspflicht sowie über Bewertungs- und Wertveränderungsvorgänge
- Ersterfassung und fortlaufende Erfassung und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände der Hansestadt Wipperfürth in Form von Zu- und Abgänge sowie von Umbuchungen
- Erfassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagegüter
- Abbildung der Abschreibungen und Zuschreibungen sowie des Restbuchwertes; Auflösung der Sonderposten
- Nachweis des Vermögens und der Sonderposten
- Abstimmung der Bestandskonten in der Bilanz
- Aufstellung des Anlagenspiegels
- Unterstützung der Haushaltsplanung (Afa und Auflösung Sopo)
- Auswertungen für ein Berichtswesen
- Unterstützung bei der Durchführung der Inventuren

6. Verfahren in der Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung der Geschäftsbuchführung. Der Anlagenbuchhaltung müssen die notwendigen Informationen für eine Inventarisierung und Buchung durch die jeweiligen Fachabteilungen der Hansestadt Wipperfürth vorlegt werden. Dabei müssen die Anlagenbuchhaltung und die Fachabteilungen der Hansestadt Wipperfürth stetig und eng zusammenarbeiten (u.a. über die Inventur).

6.1. Einzahlungs- und auszahlungsrelevante Vorgänge werden durch die Fachabteilungen angeordnet.

6.2. Die Buchung erfolgt nach Überprüfung durch die Geschäftsbuchführung auf den



entsprechenden investiven Elementen des Produktstrukturplanes (PSP-I)

- 6.3. Nach Bedarf erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen die Aktivierung, d.h. die Abrechnung der PSP-I. Die Dokumentationen der Kommunalen Informationsverarbeitung Civitec hierzu sind zu beachten.

6.3.1. Für jeden Vermögensgegenstand oder jede wirtschaftliche Einheit ist eine einzelne Anlage anzulegen. Die Stammdaten der Anlage enthalten eine aussagekräftige Bezeichnung und Ortsbeschreibung, die Anlageklasse, den Empfänger der Abschreibungen, die Nutzungsdauer und den Abschreibungsbeginn.

6.3.2. Zum Jahresende nicht fertiggestellte Vermögensgegenstände sind auf einem Bestandskonto der Bilanz als "Anlage im Bau" zu führen.

6.3.3. Zum Jahresende nicht verwendete Zuschüsse, Beiträge oder ähnliches, die als Sonderposten zu passivieren sind, sind auf einem Bestandskonto der Bilanz als "Verbindlichkeit gegen" zu führen (hier wird auf die Bilanzposition „4.8 Erhaltene Anzahlungen“ der Bilanz verwiesen).

6.3.4. Bei Baumaßnahmen haben die Fachabteilungen den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme umgehend der Anlagenbuchhaltung mitzuteilen.

7. Besonderheiten

7.1. Anlagen im Bau

Alle am Jahresende noch nicht fertiggestellten, d. h. noch nicht gebrauchsfähige und nicht in Betrieb genommene Vermögensgegenstände werden mit den zum 31.12. gebuchten Werten vom PSP-I auf eine Anlage im Bau abgerechnet und erscheinen in der Bilanz auf dem entsprechenden Bestandskonto „Anlagen im Bau“.

7.2. Aktivierte Eigenleistungen

Entstehen gesetzlich aktivierungsfähige Eigenleistungen durch bauausführende Maßnahmen, so werden ausschließlich die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen mittels einer Stundenerfassung aktiviert.

Für die Bewertung sind entsprechende Stundensätze anzuwenden.

Ziel ist es, eine Erfassung der anteiligen Personalaufwendungen des zu aktivierenden Anlagegutes durch die Organisationseinheit vorzunehmen.

Diese Daten müssen durch die Organisationseinheit dokumentiert werden und bilden die Grundlage für Prüfungszwecke.

Über Art und Form aller Dokumentationen entscheidet die Organisationseinheit nach vorheriger Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung / örtlichen Rechnungsprüfung.

Die zu aktivierenden Eigenleistungen sind vor der jährlichen Abrechnung bzw. der Endabrechnung des PSP-I buchungsmäßig dem PSP-I zu belasten.

7.3. Pauschale Förderungen, wie z.B. Investitions-, Schul-, Sport- und Brandschutzpauschale

Die pauschalen Förderungen sind nach der Abrechnung aller PSP-I den gebildeten Anlagewerten der hiervon angeschafften Vermögensgegenstände zuzuordnen. Sie bilden nach der Abrechnung eine Einheit, so dass die Finanzierung durch Fördermittel direkt an der Anlage erkennbar ist.

Nicht verwendete Pauschalen sind in den Bilanzkonten 374*** zu führen und sollen dann in den Folgejahren fertigen Investitionen zugeordnet werden. Bis dahin sind diese als Verbindlichkeit gegenüber dem Land auszuweisen.



7.4. Wertverbessernde Maßnahmen, nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten

Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten liegen dann vor, wenn ein Vermögensgegenstand durch den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen eine "Erweiterung" oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende "wesentliche Verbesserung" erfährt.

Außerdem sind Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen, die im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes stehen, als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu berücksichtigen.

7.5. Dauerhafte Wertverschlechterung, außerplanmäßige Abschreibung

Eine Wertverschlechterung eines Anlagegutes besteht dann, wenn eine über die normale nutzungsbedingte Abnutzung (die durch die planmäßigen Abschreibungen berücksichtigt sind) hinausgehende Wertminderung eintritt.

Wertverschlechterungen entstehen z. B. durch Schäden, Unfälle oder auch Kursschwankungen bei Finanzanlagen.

Eine Wertverschlechterung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn das Anlagegut weiterhin nutzungsfähig bleibt. Ansonsten handelt es sich um einen endgültigen Abgang.

Wertverschlechterungen, die voraussichtlich dauerhafter Natur sind, sind durch eine außerplanmäßige Abschreibung in der Bilanz und damit in der Anlagenbuchhaltung abzubilden.

7.6. Wertaufholung, außerplanmäßige Zuschreibung

Wenn der Grund für eine dauerhafte Wertminderung entfallen ist, so ist dem Anlagegut die Wertaufholung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. Die Wertaufholung kann maximal bis zu dem Restbuchwert erfolgen, den der Gegenstand ohne die zuvor berücksichtigte Verschlechterung erreicht hätte. Bei Anlagegütern, die nicht abgeschrieben werden, kann die Wertaufholung maximal bis zu den Anschaffungs- / Herstellungskosten erfolgen.

7.7. Vereinfachungen (Festwerte, Gruppenwerte, Geringwertige Vermögensgegenstände)

Bei Festwertbildung oder Gruppenbewertung erfolgt keine Einzelerfassung der Anlagegüter in der Anlagenbuchhaltung. Der Einzelnachweis über diese Anlagegüter wird im Inventarverfahren geführt. Der Festwert ist regelmäßig spätestens alle 3 Jahre zu überprüfen (§34 Abs.1 GemHVO NRW).

8. Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Geschäftsbuchführung

Die Anlagenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung zur Geschäftsbuchführung. Sie wird verantwortlich für die Gesamtverwaltung geführt.

In der Anlagenbuchhaltung werden die Geschäftsvorfälle, die für die Aktivierung / Deaktivierung von Anlagen erforderlich sind, vorgenommen.

Durch die Zusammenarbeit der Anlagenbuchhaltung mit den Organisationseinheiten (u.a. über das Inventarisierungsverfahren) ist sicherzustellen, dass dieser Informationsfluss die für die Geschäftsbuchführung erforderlichen Daten erbringt. Die Buchungen werden verantwortlich durch die Anlagenbuchhaltung durchgeführt.

Sofern der Anlagenbuchhaltung durch eine Organisationseinheit ein Beleg zugeleitet wurde, der anlagenrelevant ist, ohne dass die Organisationseinheit ein entsprechendes Anlagegut / -konto angegeben hat, ist eine Klärung mit der Organisationseinheit und der Anlagenbuchhaltung herbeizuführen.

Alle aus der Anlagenbuchhaltung resultierenden Buchungsvorgänge – insbesondere bilanzielle Abschreibungsläufe und Umbuchungen – werden durch die Anlagenbuchhaltung erzeugt und in die Geschäftsbuchführung übernommen.



9. Abgrenzung der Anlagenbuchhaltung zur Kosten- und Leistungsrechnung

Die in der Geschäftsbuchführung gebuchten bilanziellen Abschreibungen werden gleichzeitig auch in die Kosten- und Leistungsrechnung überführt.

Für alle Anlagegüter wird neben der bilanziellen Abschreibung ein besonderer Abschreibungslauf für die kalkulatorische Abschreibung auf gesonderten Kostenarten in die Kosten- und Leistungsrechnung durch die Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die fachlich inhaltlichen Vorgaben bezüglich des Abschreibungsverfahrens trifft die Geschäftsbuchführung.

Die kalkulatorische Verzinsung wird parallel zum bilanziellen Abschreibungslauf durch die Anlagenbuchhaltung ausschließlich auf die gesonderten Kostenarten der Kosten- und Leistungsrechnung gebucht. Die fachlich inhaltlichen Vorgaben bezüglich des Abschreibungsverfahrens, der Indexierung und des Zinssatzes trifft die Geschäftsbuchführung.

Die für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen notwendige Parametrierung ist von der Anlagenbuchhaltung zu hinterlegen.

Die dazu notwendigen Voreinstellungen in den Stammdaten der Anlagenbuchhaltung werden zwischen den Beteiligten vor Starten eines Abschreibungslaufes noch einmal bestätigt und dokumentiert (z.B. die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes und der Indizes für die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten etc.). Vor den kalkulatorischen Abschreibungsläufen sind die entsprechenden Indizes abzustimmen.

10. Zusammenarbeit der Anlagenbuchhaltung mit den Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten sind verpflichtet, bei Unsicherheiten in der Beurteilung der Geschäftsvorfälle eine Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung herbeizuführen. Die Organisationseinheiten stellen dabei der Anlagenbuchhaltung die zur Beurteilung der Sachverhalte notwendigen Informationen zur Verfügung.

Die endgültige Beurteilung und Entscheidung von Sachverhalten obliegt der Anlagenbuchhaltung.

11. Neuanlage eines Anlagegutes

Neue Anlagegüter werden unter Zuhilfenahme des Inventarisierungsverfahrens durch die dort vorzunehmenden Eingaben der Organisationseinheiten in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung angelegt.

Die Anlagenbuchhaltung bucht zeitnah aus allen im Inventarisierungsverfahren neu angelegten Inventargegenständen entsprechende Anlagegüter in die Anlagenbuchhaltung ein. Die hierbei vergebene Anlagennummer wird im Inventarisierungsverfahren hinterlegt.

12. Buchungen auf Anlagegüter

Die Anlagenbuchhaltung erhält ihre Daten aus den Buchungen der Geschäftsvorfälle.

Dazu ist der Anlagenbuchhaltung durch die Organisationseinheiten mit der Rechnungskontierung unter Zuhilfenahme des Inventarisierungsverfahrens die Inventarisierungs- bzw. Anlagennummer mitzuteilen.

Auf die Regelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung wird verwiesen.

13. Buchung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Abgrenzung zwischen direkt ergebnisrelevantem Aufwand (= Aufwand, der in voller Höhe im gleichen Jahr berücksichtigt werden kann) und Anschaffungs- und Herstellungskosten (= Aufwand, der aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird) ist im Zweifel mit der Abteilungsleitung Geschäftsbuchführung abzustimmen.

Bei Zweifelsfällen im Zusammenhang mit „geringwertigen Vermögensgegenständen“ ist ebenfalls eine Abstimmung mit der Abteilungsleitung Geschäftsbuchführung herbeizuführen

14. Wertverbessernde Maßnahmen / nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Buchung nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich.

Bei Zweifelsfällen im Zusammenhang, ob es sich um eine Wertverbesserung oder nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten handelt, ist eine Abstimmung mit der Abteilungsleitung Geschäftsbuchführung herbeizuführen

15. Verkauf von Anlagegütern

Im Zuge von Verkaufsüberlegungen von Anlagegütern hat die Organisationseinheit anhand der Daten im Inventarisierungsverfahren zu überprüfen, ob der Verkauf über oder unter dem Restbuchwert erfolgt.

Die entsprechende Ausbuchung aus dem Inventarisierungsverfahren wird von der Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

16. Wertverschlechterung, außerplanmäßige Abschreibung, Wertaufholung, außerplanmäßige ordentliche Zuschreibung, Abgang (Entsorgung, Verschrottung) von Anlagegütern

Sobald einer Organisationseinheit bekannt wird, dass möglicherweise ein Fall der Wertverschlechterung im Sinne der Ziffer 7.5 dieser Dienstanweisung eingetreten ist, ist sobald wie möglich der Anlagenbuchhaltung der Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Außerplanmäßige Abschreibungen und außerplanmäßige Zuschreibungen sind von der Organisationseinheit mittels eines Hilfsbeleges der Anlagenbuchhaltung zuzuführen.

In den Fällen der Wertaufholung nach Ziffer 7.6 dieser Dienstanweisung hat eine Organisationseinheit, sobald es ihr bekannt wird, dass möglicherweise ein Fall der Wertaufholung / Wertverbesserung eingetreten ist, sobald wie möglich der Anlagenbuchhaltung den Sachverhalt zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn Anlagegegenstände endgültig ohne Erzielung eines Kaufpreises aus dem Eigentum der Hansestadt entfernt werden (z. B. Schenkung, Entsorgung, Verschrottung), ist dies der Anlagenbuchhaltung unter Angabe der Anlagennummer / Inventarnummer mitzuteilen.

Die entsprechende Ausbuchung aus dem Inventarisierungsverfahren wird von der Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

16a. Teilverschrottung durch Wertverbessernde Maßnahme

Wenn durch eine Baumaßnahme alte Teile einer Anlage abgerissen werden, um eine neue Anlage oder neue Anlagenabschnitte zu ermöglichen, muss der abzureißende Teil bewertet werden und als Teilverschrottung verbucht werden. Der Restbuchwert der Anlage wird als separater Abschnitt weiter geführt bzw. mit dem neu entstandenen Teil verbunden. Die

Nutzungsdauer dieser Anlage ist separat zu ermitteln bzw. zu bewerten.

17. Änderung der Anlagenzuordnung (Standorte, Kostenstelle/-träger)

Bei notwendiger Veränderung der Anlagenzuordnung (Standort, Kostenstelle/-träger) ist die Anlagenbuchhaltung durch die entsprechende Organisationseinheit zu informieren. Hierbei ist zu beachten, dass in dem Inventar / Inventarisierungsverfahren ebenfalls die Korrekturen durchgeführt werden müssen

18. Geringwertige Vermögensgegenstände

Geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- / Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer weniger als 410 € betragen, können (Aktivierungswahlrecht – siehe auch 4.4) als eigenständige Anlagegüter im Inventar geführt werden. Sie werden im Jahr der Anschaffung voll aufwandswirksam abgeschrieben, bleiben in der Anlagenbuchhaltung mit einem Stammsatz und einem Erinnerungswert erhalten.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Abschreibung dagegen über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der Anlagenbuchhaltung.

19. Aktivierte Eigenleistungen

Selbsterstellte Anlagegüter sind im Auftrag der Organisationseinheiten nach den Regelungen zur aktivierten Eigenleistung der Anlagenbuchhaltung zu zuführen. Die durch die Organisationseinheit ermittelten Herstellungskosten werden mittels eines gesonderten Buchungsbeleges der Geschäftsbuchführung weitergegeben. Dies betrifft sowohl komplett selbsterstellte Anlagegüter als auch im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Fremderstellung von Anlagegütern angefallenen Eigenleistungen. Der Weg zur Ermittlung der aktivierungspflichtigen Eigenleistungen ergibt sich aus Punkt 7.2 dieser Dienstanweisung.

20. Sonderposten

Sonderposten jeglicher Art (z.B. Zuwendungen und Beiträge) werden auf dem in Frage kommenden PSP-I gebucht. Sie sind auf separate Anlagen oder als Zuschreibung auf bestehende Anlagen in der Anlagebuchhaltung zu buchen, sobald die Zweckbestimmung erfüllt ist. Ansonsten erfolgt die Verbuchung zum 31.12. auf ein entsprechendes Verbindlichkeitenkonto der Bilanz.

Die den Sonderposten betreffende PSP-I Nr. 5.... wird der Organisationseinheit mitgeteilt und ist von dieser bei allen Kontierungen (also Zuwendungseingang bzw. –rückzahlung) gegenüber der Finanzbuchhaltung anzugeben.

Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen sind im Anhang zur Bilanz zu erläutern. Die betroffenen Organisationseinheiten erarbeiten und aktualisieren die benötigten Informationen und stellen diese der Anlagenbuchhaltung zur Verfügung.

21. Abschreibung des Anlagevermögens

In vierteljährlichen Abschreibungsläufen wird die planmäßige Abschreibung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter durch die Anlagenbuchhaltung vorgenommen.

Die Sofortabschreibungen der geringwertigen Vermögensgegenstände werden ebenfalls im Rahmen der vierteljährlichen Abschreibungsläufe vorgenommen.

22. Strittige Fragen

In allen strittigen Fragen entscheidet der Kämmerer.

23. Rechnungsprüfung

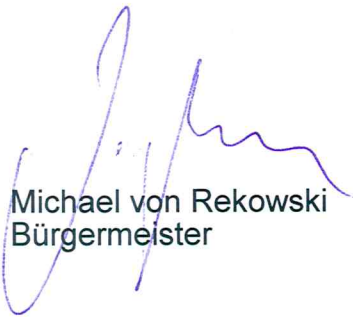
Im laufenden Geschäftsbetrieb der Anlagenbuchhaltung und im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ist der örtlichen Rechnungsprüfung jederzeit Zugriff auf alle prüfungsrelevanten Daten und Unterlagen der Anlagenbuchhaltung und der Inventarisierung zu gewähren.

24. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung für die Anlagenbuchhaltung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Wipperfürth, den 03.12.2015

gez.



Michael von Rekowski
Bürgermeister